

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum

Bebauungsplan Nr. 299 „Windhagen – Südost“

und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ in diesem Geltungsbereich

Teil 2 – Umweltbericht



Stadt Gummersbach

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalt und Ziel des BP 299 „Windhagen – Südost“	3
1.2	Beschreibung der Festsetzungen	3
1.3	Angaben über den Standort	4
1.4	Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben	4
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.6	Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes	5
2.	HAUPTTEIL	10
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario), Prognosen, Maßnahmen, Alternativen.....	10
2.1.1	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschließlich möglicher Abrissarbeiten.....	10
2.1.2	Tiere.....	10
2.1.3	Pflanzen	11
2.1.4	Fläche	11
2.1.5	Boden	11
2.1.6	Wasser	12
2.1.7	Luft	12
2.1.8	Klima	12
2.1.9	Landschaft	13
2.1.10	Biologische Vielfalt	13
2.1.11	FFH und Vogelschutzgebiete	13
2.1.12	Mensch und seine Gesundheit	13
2.1.13	Bevölkerung.....	13
2.1.14	Kulturgüter / kulturelles Erbe	14
2.1.15	Sachgüter.....	14
2.1.16	Emissionen / Immissionen.....	14
2.1.17	Abfall / Abfallerzeugung / Abwässer	14
2.1.18	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	15
2.1.19	Landschaftspläne / sonstige Pläne	15
2.1.20	Luftqualität	15
2.2	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
2.3	Beschreibung der Wechselwirkungen:.....	17
3.	Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB.....	17
4.	Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB.....	17
5.	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB.....	17
6.	Berücksichtigung der Vorgaben bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten	17
7.	Zusätzliche Angaben	17
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	17
7.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	18
8.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18
9.	REFERENZLISTE DER QUELLEN	18

1. EINLEITUNG

1.1 Inhalt und Ziel des BP 299 „Windhagen – Südost“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 299 „Windhagen - Südost“ ist bisher Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“. Dieser aus dem Jahr 1964 stammende Bebauungsplan trifft für das Plangebiet eine Reihe von Festsetzungen – insbesondere zur Art der baulichen Nutzung - die heute nicht mehr mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen und auch nicht den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 299 „Windhagen - Südost“ sollen in erster Linie die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung an den heutigen Bestand und die heutigen Anforderungen im Plangebiet angepasst werden. Anstelle des bisher in Teilen festgesetzten Kleinsiedlungsgebiets, bzw. Reinen Wohngebiets, wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. So sollen neben Wohnen auch andere mit dem Wohnen verträgliche Nutzungen gemäß § 4 (2) und (3) BauNVO ermöglicht werden. Das Mischgebiet wird entsprechend den heutigen Nutzungen und den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen erweitert. Die Grenzen zwischen bebautem Bereich und Außenbereich werden in den Randzonen des Plangebiets und zu den Grünflächen hin korrigiert und dem Bestand beziehungsweise den Zielvorstellungen angepasst.

Da das gesamte Plangebiet bis auf wenige Lücken bebaut ist, sollen außer der Art der Nutzung keine weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Alle übrigen Belange sind dementsprechend gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Eine Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB ist für die Sicherung der städtebaulichen Ordnung ausreichend.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 299 „Windhagen - Südost“ werden die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aufgehoben.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen

Der Bebauungsplan trifft zur Umsetzung des Planungszieles hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nachfolgenden Festsetzungen:

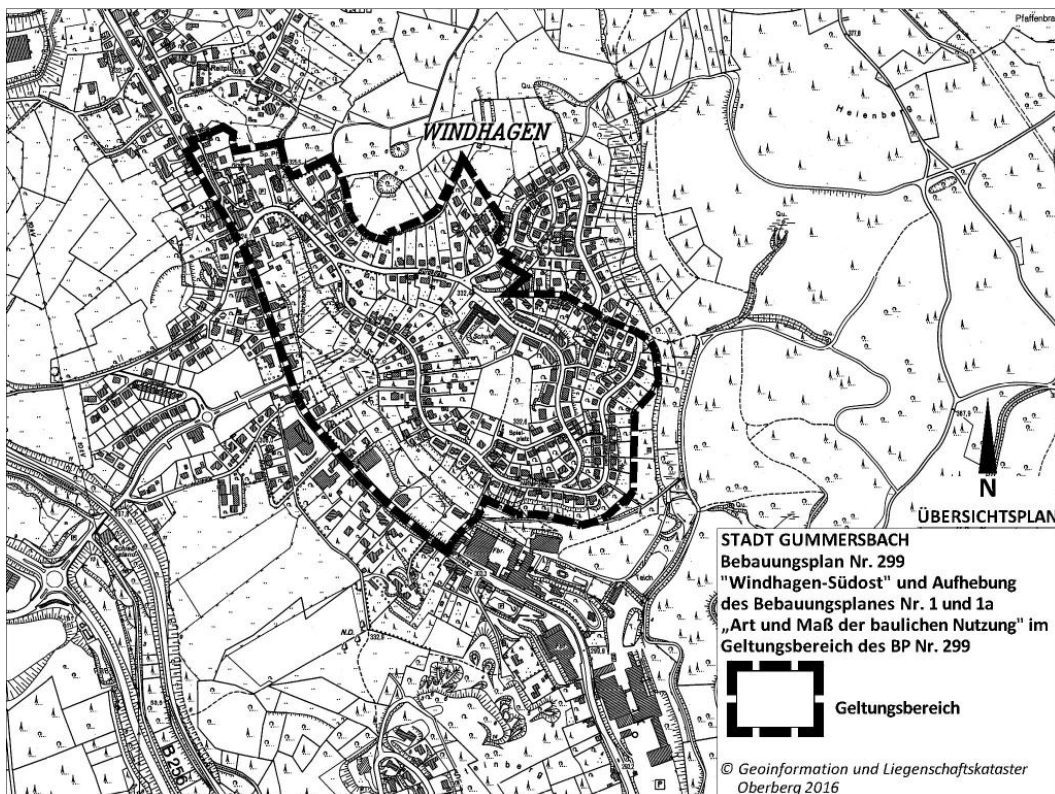
Nutzungsart	Größe (ha)	%
Allgemeines Wohngebiet	15,45 ha	59,46 %
Mischgebiet	4,19 ha	16,12 %
Öffentliche Grünfläche	1,27 ha	4,88 %
Private Grünfläche	3,08 ha	11,85 %
Verkehrsfläche	1,89 ha	7,27 %
Besondere Verkehrsfläche	0,10 ha	0,38 %
Fläche für Versorgungsanlagen	0,01 ha	0,04 %
Gesamt	25,98 ha	100,00 %

1.3 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 299 „Windhagen - Südost“ liegt nördlich der Gummersbacher Innenstadt. Er umfasst den größten Teil des Gummersbacher Ortsteils Windhagen, der östlich der Hückeswagener Straße liegt, die somit die westliche Grenze des Plangebiets bildet.

Im Süden grenzt das Plangebiet an das Gewerbegebiet an der Kaiserstraße und im Anschluss die Wohnbebauung am Steinberg. Im Norden und Westen setzt sich der Ortsteil Windhagen fort. Im Osten des Plangebiets befindet Waldgebiete um die beiden Erhebungen Henneckenberg und Heienberg.

Die genaue Lage des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.



(Übersichtsplan mit Geltungsbereich)

1.4 Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Bei den geplanten Vorgaben handelt es sich um die planungsrechtliche Anpassung an den heutigen Bestand in Form einer Korrektur des verbindlichen Planungsrechts in einer Größenordnung von ca. 26 ha.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

Innerhalb des Plangebietes: 25,98 ha
Außerhalb des Plangebietes: 00,00 ha

1.6 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind zusätzlich die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landschaftsgesetz NW, Landesforstgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LG NW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)** Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, LFOG NW)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landschaftsgesetz NW, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 299 „Windhagen – Südost“ sowie zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich
Teil 2 – Umweltbericht

Zielaussagen: siehe Tiere

Fläche

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG, LBodSchG)**

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: siehe Fläche

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern **(BauGB)**; siehe auch Tiere.

(WHG) und (LWG) siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzverordnung (u. a. 22., 33. u. 39.), Geruchsimmisions-Richtlinie, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3894, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden **(BauGB)**; siehe auch Tiere.

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. **(BImSchG, LImSchG)**

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. **(TA Luft)**

(VDI 3471, 3472, GIRL), Ziele wie oben
(22. u. 33 BImSchV), s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, Landschaftsgesetz, TA Luft, ...

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 299 „Windhagen – Südost“ sowie zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich
Teil 2 – Umweltbericht

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG, Bundeswaldgesetz, LG NW, LFOG NW); siehe Tiere
(BImSchG, TA Luft); siehe Luft
(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz); siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landschaftsgesetz, ...

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG, Bundeswaldgesetz, LFOG NW, LG NW); siehe Tiere

Biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), ...

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG); siehe Tiere
(Richtlinie 92/43/EWG); siehe FFH und Vogelschutzgebiete

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), ...

Zielaussagen: Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. **(Richtlinie 92/43/EWG)**

(BauGB); siehe Tiere
(BNatSchG); siehe Tiere

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. **(DSchG)**

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzverordnung (u. a. 16., 18., 22., 23. u. 33.), DIN 18005, Geruchsimmisions-Richtlinie, “Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“ (LAI), TA Lärm, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , ...

Zielaussagen: **(BauGB, BImSchG, BImSchV 22. u. 33., GIRL, TA Luft, VDI 3471 u. 3472)**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. **(TA Lärm)** Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche. **(16.BImSchV)** Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen. **(18.BImSchV)**

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches **(BauGB)** sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes **(BImSchG)** sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. **(DIN 18005)**

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen **(“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“)**

Abfall / Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. **(BauGB)**

(WHG), (LWG); siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. **(KrW-/AbfG, LAbfG)**

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Erneuerbare-Energien-Gesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. **(EEG)**

Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, UVP-Richtlinie, ...

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. 299 „Windhagen – Südost“ sowie zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich
Teil 2 – Umweltbericht

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. **(BImSchG, LImSchG)**

Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. **(UVP-Richtlinie)**

Für das Untersuchungsgebiet liegen nachfolgende Fachplanungen mit folgenden Zielaussagen vor:

- Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Gummersbach

Zielaussage: Der Planbereich ist im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) in das Kanalnetz liegen vor.

- Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach – Marienheide“

Zielaussagen:

1. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere (hier):
 - Zur Erhaltung und Wiederherstellung vielfältig strukturierter Grünlandbereiche, der Fluss- und Bachauen, Gräben und Uferbereiche als Lebensraum sowie aufgrund der herausragenden oder besonderen Bedeutung für den Biotopverbund;
 - Zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässer mit naturnaher Ufervegetation.
2. Gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch (hier):
 - Die Seen, die Teiche und die Fließgewässer.
3. Gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere wegen der Bedeutung der landschaftlichen Vielfalt für die ruhige, siedlungsnah, landschaftsbezogene Erholung; (hier):
 - Wegen der Möglichkeit des Erlebens unterschiedlicher Landschaftsräume und einer Vielfalt von Blickbeziehungen.

2. HAUPTTEIL

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario), Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie

- a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und dem räumlichen Geltungsbereich des Planes
- e) Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen)

dar.

2.1.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschließlich möglicher Abrissarbeiten

- a) Entfällt.
- b) Das überwiegend bebaute Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung war schon vor dem Bauleitplanverfahren zulässig.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.2 Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 02.01.2017 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben. Das Plangebiet wird sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht unmittelbar verändern da es bereits überwiegend bebaut ist. Durch den Bauleitplan werden keine Eingriffe in die Lebensräume

planungsrelevanter Arten vorbereitet. Die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung war auch schon vor dem Bebauungsplan Nr. 299 zulässig.

- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB erkennbar.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.3 Pflanzen

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschafts-informationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 02.01.2017 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben. Das Plangebiet wird sich bei Nichtdurchführung nicht unmittelbar verändern. Eingriffe in den Lebensraum der Pflanzen durch beispielsweise die Schließung von Baulücken, waren auch schon vor dem Bauleitplanverfahren planungsrechtlich zulässig.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung und der damit verbundene Eingriff in den Lebensraum der Pflanzen war schon vor dem Bebauungsplan Nr. 299 zulässig.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.4 Fläche

- a) Das Plangebiet ist überwiegend bebaut, alle weiteren Flächen sind weitgehend anthropogen verändert. Besonderheiten sind nicht erkennbar. Das Untersuchungsgebiet wird sich daher bei Nichtdurchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Eine Inanspruchnahme von unbebauten Flächen durch Nachverdichtung ist planungsrechtlich auch vor der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 299 zulässig.
- b) Bei Durchführung der Planung können sich bauliche Veränderungen durch Nachverdichtung ergeben.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.5 Boden

- a) Das Plangebiet ist durch die bestehenden Nutzungen weitgehend anthropogen verändert. Besonderheiten sind nicht erkennbar. Das Plangebiet wird sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung und der damit verbundene Eingriff in den Boden war schon vor diesem Bauleitplanverfahren zulässig.
- b) Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennbar.

- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.6 Wasser

- a) Durch das Plangebiet, in etwa parallel zur Hückeswagener Straße, verläuft der Gummersbach. Im Norden des Geltungsbereichs verläuft er teilweise verrohrt, im Süden verläuft er innerhalb der dargestellten Grünfläche. Innerhalb dieses Grünzugs, südlich davon sowie im nördlichen Teilbereich befinden sich vereinzelt als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnete Flächen. Das Plangebiet wird sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Schon jetzt bestehen im Plangebiet Baurechte, welche außerhalb den als Überschwemmungsgebiet dargestellten Bereichen ausgeübt werden können.
- b) Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erkennbar. Das Fließgewässer Gummersbach sowie die zugehörigen Uferbereiche sind im Bebauungsplan überwiegend als private Grünfläche ausgewiesen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung weist an dieser Stelle eine Schutzfläche aus, welche ebenfalls in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen wurde.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.7 Luft

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut „Luft“ ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen.
- b) Das Schutzgut „Luft“ ist bei Durchführung der Planung nicht betroffen.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.8 Klima

- a) Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Aufgrund der Plangebietsgröße erfüllt der Geltungsbereich des Bebauungsplans keine ausgeprägten bioklimatischen Ausgleichs- oder Schutzfunktionen. Daher ist das Schutzgut „Klima“ bei Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen.
- b) Das Schutzgut „Klima“ ist bei Durchführung der Planung nicht betroffen.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.9 Landschaft

- a) Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine durch die bestehende Topographie geprägte Landschaft. Zwei nach Westen zur Hückeswagener Straße hin abfallende Hügel prägen die Siedlungsstrukturen sowie die Sichtbeziehungen untereinander und zu den im Tal liegenden Siedlungs-, Grün- und Forstflächen. Da das Gebiet überwiegend bebaut ist, wird sich das Landschaftsbild nicht unmittelbar verändern.
- b) Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erkennbar.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.10 Biologische Vielfalt

- a) Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor. Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen.
- b) Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ ist bei Durchführung der Planung nicht betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.11 FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2.1.12 Mensch und seine Gesundheit

- a) Der Mensch und seine Gesundheit ist im Plangebiet durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen ausreichend geschützt. Auf das überwiegend bebaute Plangebiet wirken keine erheblichen Immissionen ein. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher von keinen weiteren erheblichen Immissionen auszugehen.
- b) Für den Menschen verändern sich im Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Durch das Bauleitplanverfahren werden der Mensch und seine Gesundheit nicht erheblich belastet. Durch die Einhaltung evtl. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Mensch und seine Gesundheit ausreichend geschützt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Bodenverunreinigungen auf Grund der Vornutzung sind derzeit nicht erkennbar.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.13 Bevölkerung

- a) Das Schutzgut „Bevölkerung“ ist von der Planung nicht betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- b) Im Plangebiet ist bei Durchführung der Planung hinsichtlich des Schutzgutes von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.14 Kulturgüter / kulturelles Erbe

- a) Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- b) Im Plangebiet ist bei Durchführung der Planung hinsichtlich des Schutzgutes von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.15 Sachgüter

- a) Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- b) Im Plangebiet ist bei Durchführung der Planung hinsichtlich des Schutzgutes von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.16 Emissionen / Immissionen

- a) Von dem Plangebiet gehen keine – für die vorhandenen und genehmigten Nutzungen unüblichen - Emissionen aus, es wirken auch keine Immissionen ein. Durch die Einhaltung evtl. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dieser Belang berücksichtigt. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- b) Im Plangebiet ist bei Durchführung der Planung hinsichtlich der Emissionen von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.17 Abfall / Abfallerzeugung / Abwässer

- a) Von dem Plangebiet gehen unerhebliche Mengen von Abfällen oder Abwässer aus. Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg. Der Planbereich wird im Mischsystem entwässert, er ist Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Gummersbach und der Kläranlage Rospe zugeordnet. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch das Bauleitplanverfahren nicht. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich der Abfälle / Abwässer bei Durchführung nicht relevant verändern.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.18 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen. Bei Nichtdurchführung der Planung ändern sich die Voraussetzungen nicht.
- b) Im Plangebiet ist bei Durchführung der Planung hinsichtlich der Entwicklung von erneuerbaren Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.19 Landschaftspläne / sonstige Pläne

- a) Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach - Marienheide“. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 299 „Windhagen – Südost“ ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Unter Schutz steht ein circa 50 bis 100 m breiter Grünzug im südwestlichen Teilbereich. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- b) Durch die Festsetzung des Schutzgebietes als Grünfläche sowie die nachrichtliche Übernahme der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen, ist das Schutzgut im Plangebiet ausreichend berücksichtigt.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.1.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

- a) Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung sind Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird, nicht erkennbar.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich der Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind, bei Durchführung der Bauleitplanung nicht verändern.
- c) Da keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar oder bekannt.

2.2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.1.1 bis 2.1.12

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

Kultur/ Sachgüter														
Bevölkerung														-
Mensch Gesund-													-	-
Vogel- schutz- richtl.												-	-	-
FFH- Gebiete											-	-	-	-
Biolog. Vielfalt									-	-	-	-	-	
Land- schaft								-	-	-	-	-	-	
Klima							-	-	-	-	-	-	-	
Luft						-	-	-	-	-	-	-	-	
Wasser					-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Boden				-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Fläche			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Pflanzen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Tiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Tiere														
Pflanzen														
Fläche														
Boden														
Wasser														
Luft														
Klima														
Land- schaft														
Biolog. Vielfalt														
FFH- Gebiete														
Vogel- schutz- richtl.														
Mensch Gesund-														
Bevölkerung														
Kultur/ Sachgüter														

- = es liegt keine Wechselwirkung vor; W = es liegt eine Wechselwirkung vor, siehe Text

2.3 Beschreibung der Wechselwirkungen:

Es liegen keine erkennbaren Wechselwirkungen vor.

3. Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da das Plangebiet beinahe vollständig bebaut ist, findet die Bodenschutzklausel in diesem Bauleitplanverfahren überwiegend keine Anwendung. Die mögliche Bebauung der wenigen verbliebenen Baulücken entspricht der Nachverdichtung und somit den Vorgaben des §1a (2) Satz 1 BauGB.

Die Berücksichtigung der Bodenschutzklausel ist somit erfolgt.

4. Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen in Anspruch.

5. Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Eine Flächensicherung für Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da es sich um einen bereits bebauten Bereich handelt.

6. Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. Lücken oder fehlende Kenntnisse)

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten oder Untersuchungen erarbeitet.

7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind nachfolgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung des Bebauungsplans Nr. 299 „Windhagen - Südost“ vorgesehen:

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Ziel des Bauleitplans ist die Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung an den heutigen Bestand und die heutigen Anforderungen im Plangebiet. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden die bisher rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aus dem Jahr 1964 im Geltungsbereich aufgehoben.

Keines der untersuchten Schutzgüter ist erheblich beeinträchtigt oder löst Wechselwirkungen aus.

9. REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Alle in Pkt. 1.6 „Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes“ genannten Rechtsquellen

Gummersbach, den 12. Juli 2017
i.A.

Backhaus
FB 9 Stadtplanung